



Geheimhaltungsvereinbarungen bei Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten

Geheimhaltungsvereinbarungen im Rahmen der Anfertigung von externen Abschlussarbeiten (gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 RaPO), erfolgen grundsätzlich und zunächst zwischen den Studentinnen und Studenten und dem Unternehmen und nicht zwischen dem Unternehmen und der Hochschule bzw. einem die Abschlussarbeit betreuenden Professor. Studentinnen und Studenten sind geistige Eigentümer (Urheber) ihrer Abschlussarbeit mit der Rechtsfolge, dass sie allein das Recht haben, ob und wie sie ihr Werk veröffentlichen und verwerten.

Die Verschwiegenheit über die im Unternehmen erlangten vertraulichen Informationen können daher zunächst nur die Studentinnen und Studenten selbst gewährleisten, indem sie die Verschwiegenheitsverpflichtung über die Betriebsgeheimnisse als Sperrvermerk an die Hochschule zur Beachtung im Rahmen gesetzlicher und prüfungsrechtlicher Vorschriften weiterleiten.

Davon unbenommen bleibt bei entsprechendem Unternehmensverlangen eine Vertraulichkeitserklärung (Geheimhaltungserklärung) des die Abschlussarbeit betreuenden Professors, die allerdings das Prüfungsverfahren nach den prüfungsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545), nicht beeinträchtigen darf und sich daher nur auf nicht mit dem Prüfungsverfahren befasste (insbes. hochschulexterne) Dritte beziehen darf. Es besteht allerdings grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung seitens der Prüfer, solche Geheimhaltungserklärungen auf Unternehmensverlangen zu unterschreiben. Formulierungen, die darauf hinauslaufen, dass der Unterschreibende selbst dafür zu sorgen habe, dass sich andere bzw. Dritte (z.B. eben die Prüfer oder andere am Prüfungsverfahren beteiligte) ebenfalls an die Geheimhaltungserklärung halten werden, sollten daher in jedem Fall abgelehnt oder vor der Unterschrift gestrichen werden. Es gilt der Grundsatz: Was man unterschreibt, muss man auch einhalten, selbst wenn dies eigentlich gar nicht möglich ist (Eigenverantwortung bezüglich der Unterschrift).

Ebenso kann eine Geheimhaltungserklärung nur neue Erkenntnisse einbeziehen, die den Studentinnen und Studenten sowie den am Prüfungsverfahren beteiligten Professoren nicht anderweitig bereits bekannt waren oder auf anderem Weg bekannt werden. Rechtlich problematisch sind alle Formulierungen, die pauschal „alle Informationen“ oder „alle Erkenntnisse“ des Unternehmens einbeziehen, selbst wenn diese nicht „neu“ sind oder explizit als „vertrauliche Information“ (oder entsprechend höhere Einstufung) erkennbar gemacht werden. Auf eine klare Vereinbarung, die eine explizite Kennzeichnungspflicht des Unternehmens bezüglich der Vertraulichkeit vorsieht, sollten die Studentinnen und Studenten (und gegebenenfalls die Professoren) daher unbedingt bei einer Geheimhaltungserklärung bestehen. Sinnvoll ist es ebenfalls, wenn sich die Unternehmen dazu verpflichten, nur die vertraulichen und geheimen Unterlagen bzw. Informationen zugänglich zu machen, die tatsächlich zur Bearbeitung der Abschlussarbeit notwendig sind (need to know - Prinzip).

Eine zeitliche Begrenzung der Verschwiegenheitspflicht wird in jedem Fall empfohlen, da es jedem Unternehmen zumutbar ist, sich innerhalb einer angemessenen Frist die Verwertungsrechte an Verfahren und Erfindungen bzw. allen neuen Erkenntnissen, z.B. durch Patente zu sichern und diese zu schützen. Mit diesem Schutz ist dann in der Regel eine Offenlegung verbunden, so dass die geschützte Information danach ohnehin auf anderem Wege bekannt ist bzw. wird. Als „zumutbare und angemessene“ Frist für den Schutz gelten in der Regel 3 Jahre, in Ausnahmefällen auch 5 Jahre.

Nach Möglichkeit sollten beiliegende Mustervereinbarungen verwendet werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen sind in den meisten Fällen für Festanstellungen oder Fremdfirmen vorgesehen, nicht aber für zeitlich beschränkte Tätigkeiten, wie die Durchführung von Abschlussarbeiten. In einigen Fällen wurden Formulierungen so gewählt, dass sie sogar als Arbeitsverbot in der gleichen Branche interpretiert werden können. Derartig einseitige Vereinbarungen mit der Folge der Einschränkung eigener Rechte sollten daher nicht sofort per Unterschrift akzeptiert werden. Im Zweifelsfall sollte juristischer Rat (Kanzler) eingeholt werden.



Muster

Muster für eine Geheimhaltungs- (besser: Vertraulichkeits-)erklärung bei Verträgen mit Unternehmen bezüglich der Durchführung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten

Der/die Student/in

.....

wohnhaft in

Studierende/r der Fachhochschule Kempten im Studiensemester verpflichtet sich, alle ihm/ihr im Rahmen der Anfertigung seiner/ihrer Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit

bei der Fa.

.....

bekannt werdenden vertraulichen Informationen und neuen Erkenntnisse für einen Zeitraum von 3 / 5 Jahren (*) vertraulich zu behandeln, d.h. sie - mit Ausnahme der am Prüfungsverfahren beteiligten Professoren und Angehörigen der Hochschule Kempten - nicht Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwerthen.

Ein entsprechender Sperrvermerk für die die Abschlussarbeit betreuenden Professoren erfasst nicht die weiteren, am Prüfungsverfahren beteiligten Hochschulbediensteten.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf solche Informationen und neuen Erkenntnisse, die nicht bereits auf anderem Wege bereits bekannt waren oder bekannt werden.

Folgender Zusatz ist ebenfalls sinnvoll:

Das Unternehmen verpflichtet sich dazu, Herrn/Frau im Rahmen der Abschlussarbeit zugänglich gemachte vertrauliche und geheime Informationen bzw. Dokumente eindeutig als solche zu kennzeichnen und nur diejenigen Informationen und Dokumente zugänglich zu machen, die zur Bearbeitung der Arbeit notwendig sind.

(*) Nicht zutreffendes streichen



Muster

Muster für eine Geheimhaltungs- (Vertraulichkeits-) erklärung auf der Titelseite der Diplom/Bachelor/Masterarbeit

Sperrvermerk

Diese Bachelor/Diplom/Masterarbeit enthält vertrauliche Informationen. Sie darf nicht vervielfältigt oder auf elektronischem Weg verteilt werden. Einsichtnahme ist für einen Zeitraum von 3 / 5 Jahren (*) ab Abgabe nur für Prüfungszwecke gestattet.

(*) Nicht zutreffendes streichen